

Angemessenheit des Verpflegungskostenbeitrags

Die gesetzlichen Regelungen zu den Verpflegungskosten haben sich vom alten zum neuen KiTaG nicht verändert.

Bereits im alten KiTaG war festgelegt, dass die Personensorgeberechtigten nur einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten haben.

An der bisherigen Rechtslage hat sich daher nichts geändert, ebenso wenig an der praktischen Anwendung dieser Vorgaben. Eine Erhöhung des Verpflegungskostenbeitrages kann daher keinesfalls auf die Kita-Reform gestützt oder mit ihr begründet werden.

Eine konkrete Definition, welche Kosten zu den Verpflegungskosten zählen, gab weder das alte noch das neue KiTaG. Daher können auch weiterhin verschiedene Modelle der Verpflegung gewählt werden – etwa die komplette Versorgung durch ein Cateringunternehmen oder das Zubereiten der Speisen vor Ort durch eine Hauswirtschaftskraft oder einen Koch bzw. eine Köchin.

Dieser Spielraum kann jedoch nicht dazu führen, dass nunmehr alle, auch nur in entferntester Weise verpflegungsnahen, Kosten auf die Eltern umgelegt werden. Insbesondere wenn über diesen Weg der Elternbeitragsdeckel umgangen werden sollte. Vielmehr ist die Angemessenheit der Verpflegungskostenbeiträge weiterhin unbedingt zu gewährleisten!

Angemessen sind Verpflegungskostenbeiträge nur dann, wenn sie nicht die tatsächlichen Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen und gleichzeitig auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können. Insgesamt darf die Höhe der zu leistenden Beiträge keine Zugangsbeschränkung für einzelne Familien zur frühkindlichen Bildung darstellen.

Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge hat der Einrichtungsträger zudem der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen. Dies gilt immer, auch bei einer angestrebten Änderung der Verpflegungskostenbeiträge. Dabei ist die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation schon deshalb geboten, um die Angemessenheit in Bezug auf die tatsächlichen Kosten des Einrichtungsträgers prüfen zu können.

Darüber hinaus ist die Elternvertretung bei allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört ausdrücklich auch der Bereich der Verpflegung.

Eine Beteiligung der Elternvertretung in Form einer schriftlichen Stellungnahme ist dabei durchaus ein gesetzlich legitimes Verfahren. Sofern eine solche schriftliche Stellungnahme der Elternvertretung vorliegt, hat der Einrichtungsträger sie angemessen zu berücksichtigen. Sollte vor Ort ein Dissens bestehen, hat der Einrichtungsträger auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. So soll ein partnerschaftliches Miteinander gewährleistet werden.

Es bleibt aus der Sicht der Träger zu berücksichtigen, dass, sollten sich im Nachhinein die erhobenen Verpflegungskosten als nicht angemessen erweisen, dies eine Verletzung der Fördervoraussetzungen darstellt.

Dies kann i.d.R. zur teilweisen Rückforderung von Fördermitteln durch den örtlichen Träger führen.